

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bauliche Anlagen, Abwasser, Abfall</b>
1.1	Bauliche Anlagen
1.2	Abwasser, Abwasseranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen
1.2.1	Schmutz und Mischwasser - einschließlich belastetes Kühlwasser
1.2.2	Niederschlagswasser (NW) behandelt und unbehandelt
1.3	Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
<b>2</b>	<b>Wassergefährdende und radioaktive Stoffe sowie gentechnische Anlage</b>
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen)
2.3	Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe
2.4	Wassergefährdende Großanlagen
2.5	Anlagen zum Erzeugen, Be-, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischen-lagern radioaktiver Stoffe; Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern
2.6	gentechnische Anlagen
<b>3.</b>	<b>Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM), Biozide und Regelungen zur Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau</b>
3.1	Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau
3.2	Einsatz von Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Mineralischer Dünger)
3.3	Einsatz von PBSM (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes) und Biozidprodukten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)
<b>4.</b>	<b>Infrastruktur (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen)</b>
4.1	Straßen, Wege, Bahnanlagen, Park- und Stellplätze (für mehr als 10 Kfz) Errichten, Ausweisen, Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltungs- und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht
4.2	Schnelladesäulen für die Elektromobilität, Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern
4.3	Versorgungsleitungen Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
4.4.	Sonstige Versorgungsleitungen
<b>5.</b>	<b>Sonstige Maßnahmen mit Einwirkungen auf Boden und Grundwasser</b>

5.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse bei denen das Grundwasser dauerhaft oder zeitweise freigelegt wird Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern
5.2	Friedhöfe
5.3	Bohrungen
5.4	Einbau von Material im Boden
5.5	Erdwärmenutzung
5.6	Sport, Freizeit, Sonstiges

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

<p>V = Handlung oder Maßnahme ist verboten          G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde          A = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Anzeigepflicht bei der zuständigen Wasserbehörde          P = Es besteht eine Prüfpflicht durch anerkannte Sachverständige</p>			
Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
<b>1</b>	<b>Bauliche Anlagen, Abwasser, Abfall</b>		
<b>1.1</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
1.1.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V: wenn Baumaterialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wasser-gefährdender Stoffe besteht, oder wenn durch die Art und Weise des Baus die Gefahr besteht, dass wasser-gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.	G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.1.2	Unterirdische bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise im Grundwasser liegen (Grundwasser- oder Grundwasserteilsperrbauwerke) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Es wird im erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gutachterlich über hydraulische Simulationen / Modellberechnungen nachgewiesen, dass die Grundwasserströmung nicht nachteilig beeinträchtigt oder verändert wird und das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers führt (§ 47 WHG).	V
<b>1.2</b>	<b>Abwasser, Abwasseranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen</b>		
<b>1.2.1</b>	<b>Schmutz- und Mischwasser- einschließlich belastetes Kühlwasser</b>		
1.2.1.1	Abwasseranlagen für Schmutz- und Mischwasser Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V: Abwasseranlagen ohne ausreichende Sicherungen gegen Leckagen (z. B. nicht doppelwandig, nicht in abdichtendem Mineralgemisch verlegt und ohne vergleichbaren technischen Standard)	G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.2.1.2	Abwasserbehandlungsanlagen gem. AbwV Anhang 1 für häusliches Abwasser und Abwasser-sammelgruben Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
1.2.1.3	<b>Anlagen zur Behandlung von Abwasser, welches einem anderen Anhang als Anhang 1 der AbwV unterliegt</b>		

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.2.1.3.1	Abwasserbehandlungsanlagen die nicht unter die FreistVO NRW fallen und mehr als 0,22 m <sup>3</sup> Anlagenvolumen haben Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: sofern die Abwasserbehandlungsanlage (Vorlagebehälter und alle Behandlungsstufen) oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist, die das gesamte Anlagenvolumen aufnehmen kann. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszenzabscheiders Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	A: sofern der Abscheider doppelwandig ausgeführt ist. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.3	Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemisch Reinigungen, die unter die FreistVO NRW fallen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemisch Reinigungen, sofern die Abwasserbehandlungsanlage oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist, die das gesamte Anlagevolumen aufnehmen kann. im Übrigen: V	V
1.2.1.3.4	Abwasserbehandlungsanlagen die unter die FreistVO NRW fallen, nicht aber unter Ziffer 1.2.1.3.2 und 1.2.1.3.3 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	A: sofern die freigestellte Abwasserbehandlungsanlage entweder oberirdisch und mit einer Rückhalteeinrichtung ausgestattet ist oder unterirdisch und doppelwandig oder mit einer anderen technischen Sicherung gegen austretende Leckagen ausgestattet ist. im Übrigen: V	V
1.2.1.4	Schmutz- und Mischwasser behandelt und unbehandelt Einleiten in ein Oberflächengewässer oder Versickern /Einleiten in den Untergrund	V	V
1.2.1.5	Kühlwasser mit oder ohne Zusatzstoffe oder Aufkonzentrationen Einleiten in ein Oberflächengewässer oder Versickern/ Einleiten in den Untergrund	V	V
1.2.2	<b>Niederschlagswasser (NW) behandelt und unbehandelt</b>		

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.2.2.1	Anlagen zur Ableitung (z.B. Kanalisation) und zur Behandlung (Regenklärbecken) von NW Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G: für Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes im Übrigen: V
1.2.2.2	<b>NW, behandelt und unbehandelt (Einstufung vor Behandlung maßgebend)</b>		
1.2.2.2.1	Unbelastetes NW; Einleiten in Oberflächengewässer	G	V
1.2.2.2.2	Unbelastetes NW, Versickerung über eine bewachsene Bodenzone mit einer Stärke von mind. 20 cm	G	V
1.2.2.2.3	Unbelastetes NW, Versickerung in einer anderen Weise als Ziff. 1.2.2.2.2, insbesondere über Rigolen und Sickerschächte	V	V
1.2.2.2.4	Schwach belastetes NW; Einleiten in Oberflächengewässer	V	V
1.2.2.2.5	Schwach belastetes NW; Versickerung über eine bewachsene Bodenzone mit einer Stärke von mind. 20 cm	G	V
1.2.2.2.6	Schwach belastetes NW; Versickerung in einer anderen Weise als Ziff. 1.2.2.2.5, insbesondere über Rigolen und Sickerschächte	V	V
1.2.2.2.7	Stark belastetes NW; Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in den Untergrund	V	V
1.3	<b>Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen</b>		
1.3.1	Alle Anlagen nach der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 8	V	V
1.3.2	Alle Anlagen unterhalb der Schwellenwerte der 4. BImSchV, sofern eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist	V	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
1.3.3	Alle Anlagen unterhalb der Schwellenwerte der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 8, sofern eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist	G	V
<b>2</b>	<b>Wassergefährdende und radioaktive Stoffe sowie gentechnische Anlage</b>		
<b>2.1</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
2.1.1	Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V
2.1.2	offenes oder ungesichertes Lagern	V	V
2.1.3	Transportieren		V Ausnahme: Betriebs- und Hilfsmittelanlieferungen für Wasserwerk und Freibad Lörick
<b>2.2</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen)</b>		
<b>2.2.1</b>	<b>Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</b>		
2.2.1.1	Unterirdische AwSV-Anlagen	V	V
2.2.1.2	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1: ≤ 100 m <sup>3</sup> bzw. t, WGK 2: ≤ 1 m <sup>3</sup> bzw. t, WGK 3: ≤ 0,22 m <sup>3</sup> bzw. 0,2 t		V
2.2.1.3	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen WGK 1: > 100 m <sup>3</sup> bzw. t bis ≤ 1 000 m <sup>3</sup> bzw. t, WGK 2: > 1 m <sup>3</sup> bzw. t bis ≤ 10 m <sup>3</sup> bzw. t, WGK 3: > 0,22 m <sup>3</sup> bzw. 0,2 t bis ≤ 1 m <sup>3</sup> bzw. t	G	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.2.1.4	Oberirdische AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1: > 1 000 m <sup>3</sup> bzw. t WGK 2: > 10 m <sup>3</sup> bzw. t WGK 3: > 1 m <sup>3</sup> bzw. t	V	V
2.2.2	<b>(weiter) Betreiben</b>		
2.2.2.1	AwSV-Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und einem Anlagenvolumen ≤ 0,22 m <sup>3</sup> bzw. 0,2 t		V
2.2.2.2	AwSV-Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und einem Anlagenvolumen > 0,22 m <sup>3</sup> bzw. 0,2 t	A: durch den Betreiber bis spätestens 1 Jahr nach Inkraft-treten dieser Verordnung. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit bedeutsam sind (analog Regelungen § 40 Abs. 2 AwSV) enthalten. P: für Anlagen bei der Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei der Außerbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Bestehende, bisher nicht prüfpflichtige Anlagen sind erstmalig spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wiederkehrend prüfen zu lassen.	V
2.2.2.3	AwSV-Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen WGK 1: ≤ 100 t WGK 2: ≤ 1 t WGK 3: ≤ 0,2 t		V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.2.2.4	AwSV-Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen WGK 1: > 100 t WGK 2: > 1 t WGK 3: > 0,2 t	A: durch den Betreiber bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit bedeutsam sind (analog den Regelungen in § 40 Abs. 2 AwSV) enthalten.	V
2.2.3	Vorübergehendes Aufstellen (max. 6 Wochen) von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G: auf der Grundlage eines Sicherheitskonzeptes im Übrigen: V	V
2.3	<b>Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe</b>		
2.3.1	Errichten, Erweitern	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; einschließlich dem Bau eines Entnahmepunktes. im Übrigen: V	V
2.3.2	wesentliches Ändern	G	V
2.4	Wassergefährdende Großanlagen Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
2.5	Anlagen zum Erzeugen, Be-, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Anwendung im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik, die dass Gefährdungspotential nicht erhöhen. im Übrigen: V	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
2.6	gentechnische Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G: für Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken durchgeführt werden, die den Anforderungen der Gentechnik - Sicherheitsverordnung entsprechen. im Übrigen: V	V
3.	<b>Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM), Biozide und Regelungen zur Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau</b>		
3.1	<b>Land-, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau</b>		
3.1.1	Land-, forst-, gartenwirtschaftliche Betriebsstätten mit zugehörigen Einrichtungen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G	V
3.1.2	JGS Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
3.1.3	Stallungen zur Einrichtung von Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G	V
3.1.4	Intensivbeweidung	G	V
3.1.5	Umbruch von Dauergrünland und Umwandeln in Ackerland	G	V
3.1.6	Gewächshäuser in der Bewirtschaftung von Gartenbaubetrieben Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	G: für geschlossene und gegen Gewässerverunreinigungen abgesicherte Systeme. im Übrigen: V	V
3.1.7	Wald: Kahlschlag über 0,3 ha (zusammenhängende Fläche)	V	V
3.1.8	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	G	V
3.2	<b>Einsatz von Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Mineralischer Dünger)</b>		

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
3.2.1	Aufbringen von Klärschlamm i.S. der Klärschlammverordnung	V	V
3.2.2	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, beispielsweise auf tiefgefrorenem Boden	V	V
3.2.3	Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung	V
3.2.4	Aufbringen auf sonstigen Flächen, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen, private Gärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung ausschließlich mit Kompost oder mineralischem Dünger	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung ausschließlich mit Kompost oder mineralischem Dünger
3.3	<b>Einsatz von PBSM (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes) und Biozidprodukten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)</b>		
3.3.1	Anwendung von PBSM, die nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind	V	V
3.3.2	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Freilandflächen	A	V
3.3.3	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf öffentlich genutzten Freilandflächen (z.B. öffentliche Verkehrsanlagen, Wege, Sportanlagen)	A: für gewässerschonende Anwendung, mit möglichst geringfügiger Applikation (z. B. Streichapplikation) wenn zur Verkehrssicherungspflicht nachweislich erforderlich. im Übrigen: V	V
3.3.4	Anwendung PBSM, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf privaten Flächen (z.B. Privatgärten und Kleingärten)	V Ausnahme: für gewässerschonende Anwendung, mit möglichst geringfügiger Applikation (z. B. Streichapplikation)	V
3.3.5	Reinigen von Spritzmittelgeräten auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in das Grund- oder ein Oberflächengewässer gelangen kann	V	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
3.3.6	Anwendung von zugelassenen Biozid-Produkten (im Sinne des Chemikaliengesetzes)	V Ausnahme: Anwendung innerhalb geschlossener Gebäude oder auf versiegelten Flächen mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.	V Ausnahme: Anwendung innerhalb geschlossener Gebäude.
<b>4.</b>	<b>Infrastruktur (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen)</b>		
4.1	Straßen, Wege, Bahnanlagen, Park- und Stellplätze (für mehr als 10 Kfz); Errichten, Ausweisen, Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltungs- und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht	G	V
4.2	Schnellladesäulen für die Elektromobilität Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	A	V
4.3	Versorgungsleitungen Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln Errichten, Erweitern oder Wesentliches Ändern	G: oberirdische Anlagen sowie wesentliches Ändern bestehender unterirdischer Anlagen. im Übrigen: V	V
4.4	<b>Sonstige Versorgungsleitungen</b>		
4.4.1	Verlegen		G: für Versorgungsleitungen für das Wasserwerk im Übrigen: V
4.4.2	Unterhaltungsmaßnahmen		G
<b>5.</b>	<b>Sonstige Maßnahmen mit Einwirkungen auf Boden und Grundwasser</b>		
5.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse bei denen das Grundwasser dauerhaft oder zeitweise freigelegt wird Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G: Baugruben im Übrigen: V	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.2	Friedhöfe Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
5.3	<b>Bohrungen</b>		
5.3.1	Bohrungen, die unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden	V	V
5.3.2	Bohrungen, die ohne Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden	G Ausnahme: Errichtung von unbehandelten Zaunpfählen sowie Bohrungen für geologische, bodenkundliche, baugrundtechnische, altlastenorientierte, Boden-, Grundwasser- und Nährstoffuntersuchungen die die tertiären Sedimentschichten, welche den oberen Grundwasserleiter von dem unteren Grundwasserleiter trennen nicht durchteuften sowie für Maßnahmen der Gewässeraufsicht.	G: für Maßnahmen der Gewässeraufsicht und für Maßnahmen des Wasserwerksbetreibers zur Grund- und Rohwasserüberwachung im Übrigen: V
5.4	<b>Einbau von Material im Boden</b>		
5.4.1	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen gem. § 2 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV	V	V
5.4.2	<b>Einbau von Bodenmaterial gem. § 2 Nr. 33 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV</b>		
5.4.2.1	Einbau oder Aufbringen von Bodenmaterial in den obersten 60 cm unter Geländeoberfläche (Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten)	V Ausnahme: Bodenmaterial, das die Anforderungen der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung und die Vorsorgewerte gem. Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält.	G: Wiederherstellung zerstörter Oberbodenschichten nach unabwendbaren Ereignissen (Unfälle, Stürme etc.) bzw. Maßnahmen zur Bestandsicherung, zur Reduzierung der Ausgangsgefährdung oder zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. im Übrigen: V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.4.2.2	Einbau von Bodenmaterial unterhalb einer Tiefe von 60 cm ab Geländeoberkante bis zur maximalen Endtiefe von 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes	V Ausnahme: Bodenmaterial, das die Anforderungen der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhält.	G: Wiederherstellung zerstörter Oberbodenschichten nach unabwendbaren Ereignissen (Unfälle, Stürme etc.) bzw. Maßnahmen zur Bestandssicherung, zur Reduzierung der Ausgangsfährdung oder zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. im Übrigen: V
5.4.2.3	Einbau von Bodenmaterial im Bereich des Grundwassers, Einbautiefe ab 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ohne weitere Beschränkung in die Tiefe	V Ausnahme: Nur natürliche Bodenmaterialien - die ohne jegliche Fremd Beimengungen sind, - die nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen/Bodenmaterialien vermischt wurden, - die ausschließlich außerhalb altlastenverdächtiger Flächen im Sinne von § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (Altstandorte/Altablagerungen) entnommen wurden und - die die Anforderungen an die Feststoffgehalte der Klasse BM-0 gem. Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.	V
5.5	<b>Erdwärmennutzung</b> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		
5.5.1	Flächenkollektoren und Erdwärmekörper oberhalb des Grundwassers	G: für Flächenkollektoren oder Erdwärmekörper bis zu einer maximalen Tiefe von > 1 m oberhalb des potenziell höchsten Grundwasserstandes. Im Übrigen: V	V
5.5.2	Wasser-Wasser-Wärmepumpen	V	V
5.5.3	Erdwärmennutzung mittels Sonden, die bis in das Grundwasser reichen	V	V
5.6	<b>Sport, Freizeit, Sonstiges</b>		
5.6.1	Befahren von Gewässern für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V

**Anlage 3** zur Wasserschutzgebietsverordnung Lörick

Ziff.	Tatbestand/Maßnahmen	WSZ III	WSZ II
5.6.2	Fisch-, Angel-, Garten-, Feuerlösch-, Schwimmteiche und Freiland-schwimmbäder (auch feste oder temporär aufgestellte Gartenpools) Errichten, Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen und bei Entleerung das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.	V
5.6.3	Golfsportanlagen: Errichten, Betreiben, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger und/oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im Übrigen: V	V
5.6.4	Motorsport	G: auf öffentlichen, an die Kanalisation angeschlossenen Verkehrsflächen. im Übrigen: V Ausnahme: Innerhalb bestehender, ordnungsgemäß an die Kanalisation angeschlossener baulicher Anlagen	V
5.6.5	Schießstände errichten, erweitern und wesentliches Ändern	G: außerhalb von Gebäuden mit abgedichteten Flächen der Außenanlagen. im Übrigen: V Ausnahme: innerhalb von Gebäuden	V
5.6.6	Lagern und Campen		
5.6.6.1	bauliche Anlagen zum Lagern und Campen Errichten, Erweitern, oder wesentliches Ändern	G: mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Übrigen: V	V
5.6.6.2	Lagern, Campen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V
5.6.7	Kleingartenanlagen Errichten, Erweitern, oder wesentliches Ändern	V	V
5.6.8	Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen	G Ausnahme: Auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die Kanalisation	V